

Auszug aus der Satzung für die Bolivienkommission

VI. Finanzausschuss

(1) Mitglieder

Die Kommission wählt aus ihrer Mitte einen Finanzausschuss, dem mindestens fünf und höchstens sieben Mitglieder angehören. Der/die Geschäftsführer/in nimmt als nicht-stimmberechtigtes Mitglied an den Sitzungen des Ausschusses teil. Zu den Sitzungen des Finanzausschusses können externe Berater/innen ohne Stimmrecht eingeladen werden.

(2) Mittelvergabe und -verwaltung

Die Mitglieder des Finanzausschusses entscheiden über die Verwendung der nach Maßgabe des sogenannten 10 %-Beschlusses aus dem Bistumshaushalt für die Bolivienpartnerschaft zur Verfügung gestellten Fördermittel. Die Verwaltung und Überwachung dieser Fördermittel obliegen dem/der Geschäftsführer/in. Im Einzelfall kann er/sie über Maßnahmen bis zur Höchstsumme von EUR 5.000 zusammen mit dem/der Vorsitzenden des Finanzausschusses entscheiden. Der Finanzausschuss der Bolivienkommission ist spätestens bei der nächsten Sitzung über diese Entscheidung zu informieren.

(3) Sitzungen

Der Ausschuss tagt mindestens zweimal pro Jahr. Der/die Vorsitzende lädt zur Sitzung zwei Wochen vorher unter Beifügung einer Tagesordnung und eventueller Anlagen ein. Der Finanzausschuss ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist. Stimmgleichheit wird als Ablehnung gewertet. Über jede Sitzung des Finanzausschusses wird ein Protokoll geführt, das den Mitgliedern der Bolivienkommission sowie der Comisión de Hermandad der Bolivianischen Bischofskonferenz zugestellt wird.

(4) Entscheidung im schriftlichen Umlauf

Zwischen den Sitzungen kann in dringenden Fällen in einem schriftlichen Verfahren entschieden werden. Erhebt eines der Mitglieder des Finanzausschusses Einwände gegen dieses Verfahren, so wird der Antrag erst bei der nächsten Sitzung des Gremiums beraten und entschieden.

(5) Rechenschaftspflicht

Der Finanzausschuss informiert die Mitglieder der Bolivienkommission einmal jährlich über den Stand der Fördermittel. Dies beinhaltet einen schriftlichen Verwendungsnachweis über die im Vorjahr ausgezahlten sowie einen Plan über die für das Folgejahr zur Vergabe vorgesehenen Fördermittel. Die Bolivienkommission entlastet auf Antrag den Finanzausschuss.

VII. Inkrafttreten

Mit der Veröffentlichung im Kirchlichen Anzeiger tritt diese Satzung in Kraft. Die bisherige Satzung vom 15. Juni 2013 verliert gleichzeitig ihre Gültigkeit.

Hildesheim, den 15. Mai 2019

+ Bischof Dr. Heiner Wilmer SCJ